

VERWALTUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

**der Gemeinschaft der Baurechtswohnungseigentümer der Baurechtseinlage EZ 1345
Grundbuch 01652 Breitenlee**

einerseits und



Wohnbauvereinigung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Gemeinnützige GesmbH (WBV-GÖD)
1030 Wien, Traungasse 14-16, andererseits wie folgt:

I. VOLLMACHT und AUFTRAG

(1) Durch Zeichnung dieses Verwaltungsvertrages beauftragen die gefertigten (Baurechts-)Wohnungseigentümer bzw. (Baurechts-)Wohnungseigentumsbewerber der vertragsgegenständlichen Liegenschaft die WBV-GÖD mit der Verwaltung dieser Liegenschaft, und zwar bis zum Ende der auf den Stichtag der (Baurechts-)Wohnungseigentumsbegründung folgenden dritten vollen Abrechnungsperiode (= Kalenderjahr), d.h. bis zum 31.12.2018. Danach verlängert sich dieser Verwaltungsvertrag jeweils bis zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode (= Kalenderjahr), sofern der Verwaltungsvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode gekündigt wird.

(2) Die Gemeinschaft der (Baurechts-)Wohnungseigentümer erteilt darüber hinaus der WBV-GÖD Verwaltungsvollmacht im Umfang der §§ 20 und 28 Wohnungseigentumsgesetz 2002 i.d.g.F. (WEG 2002), bevollmächtigt diese somit, sie in allen Angelegenheiten, die die Verwaltung der Liegenschaft mit sich bringt, zu vertreten, dies besonders vor Behörden (wie Gerichten, Baubehörden, Finanzbehörden, Schlichtungsstellen u.a.m.), weiters Geld oder Geldeswert einschließlich der mit der Liegenschaft im Zusammenhang stehenden Steuerguthaben jedweder Art in Empfang zu nehmen und darüber rechtswirksam zu quittieren. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, für die Gemeinschaft der Miteigentümer (Bauberechtigten), in deren Namen und auf deren Kosten, Erklärungen abzugeben und zu zeichnen. Diese Bevollmächtigung gilt auch als Zustellbevollmächtigung im vorgenannten weiten Sinn.

(3) Ohne entsprechende Beschlussfassung oder Spezialvollmacht ist die WBV-GÖD nicht berechtigt, Darlehen für die Gemeinschaft der Miteigentümer (Bauberechtigten) aufzunehmen.

(4) Die WBV-GÖD ist berechtigt, ihrerseits, insbesondere für alle behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren, einen geeigneten Vertreter (insbesondere Rechtsanwalt) seiner Wahl zu bestellen.

(5) Die WBV-GÖD ist, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Miteigentümergeinschaft (Baurechtswohnungseigentümergeinschaft), ermächtigt, Vergütungen der Versicherungsanstalten für seine Mühewaltungen in Bezug auf Abschluss und laufende Betreuung von Versicherungsverträgen ohne Anrechnung auf das vereinbarte Verwaltungshonorar entgegenzunehmen.

II. LEISTUNGSUMFANG

(1) Im Rahmen der vereinbarten Honorierung hat die WBV-GÖD die gesamte ordentliche Verwaltung der Liegenschaft abzudecken und gemäß WEG2002 selbstständig Versammlungen der (Baurechts-)Wohnungseigentümer einzuberufen. Der Leistungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen des WEG2002 i.d.g.F. sowie den bezughabenden Vorschriften des ABGB (insbes. 6. und 7. Abschnitt des WEG, §§ 1002-1044 und 825-858 ABGB).

(2) Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorschriften besteht die ordentliche Verwaltung insbesondere aus den dem WEG 2002 entsprechenden Abrechnungs- und Berichtswesen an die Gemeinschaft (die Vorschreibung erfolgt in Form von Akonti und ist jährlich eine dem WEG 2002 entsprechende Wohnungseigentümerabrechnung – für die gesamte Wohnhausanlage samt Originalbelegen (diese liegen zur Einsichtnahme bei einem Wohnungseigentümer, der sich hierfür bereit findet oder dem Hausbetreuer auf) sowie individuell für den einzelnen Miteigentümer (Bauberechtigten) ohne Originalbelege– zeitgerecht zum 30.6. des Folgejahres zu erstellen), der Darlehensverwaltung, der Rücklagenverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinschaft, dem Vorschreibungs- und Mahnwesen der Gemeinschaft, dem Steuerwesen, der Vertretung vor Behörden, insoweit es sich nicht um Vorbehaltstätigkeiten anderer Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte) handelt, der Obsorge für die ordnungsgemäße Erhaltung der Liegenschaft und ihrer Teile mitsamt entsprechender Vorschläge an die Gemeinschaft, dem Hausbesorgerwesen, dem Versicherungswesen u.a.m.

(3) Ist ein Miteigentümer (Bauberechtigter) mit seinen Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, so ist die WBV-GÖD verpflichtet, die rückständigen Beträge gerichtlich geltend zu machen, es sei denn er holt – etwa aus sozialen Gründen – eine anderslautende Weisung seitens der Miteigentümergeinschaft (Baurechtswohnungseigentümergeinschaft) ein. Für diesen Fall ist die WBV-GÖD berechtigt und verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für die Gemeinschaft sowie Mahnspesen in angemessener Höhe für seine Mühewaltung geltend zu machen.

(4) Ohne entsprechende Beschlussfassung seitens der Miteigentümer (Bauberechtigten) kann die WBV-GÖD Aufträge für Erhaltungs- und/oder Verbesserungsarbeiten nur bis zu einem Nettorechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer bis zu EURO 5.000,00 beauftragen, es sei denn, es würde Gefahr im Verzug, ein durch Versicherung gedeckter Schaden oder ein sonstiger Umstand vorliegen, der eine unverzügliche Beauftragung notwendig macht.

III. EIGENTÜMERWECHSEL

Der einzelne Wohnungseigentümer (Bauberechtigte) verpflichtet sich, der WBV-GÖD einen allfälligen Eigentümerwechsel wie auch eine Änderung seiner Korrespondenzadresse unverzüglich und schriftlich mitzuteilen und haftet der WBV-GÖD sowie der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Bauberechtigten) für einen allfälligen Schaden, der aus einer Nichtmitteilung entspringen kann.

IV. VERWALTUNGSHONORAR

(1) Das Verwaltungshonorar wird in Anwendung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bzw. dessen Entgeltrichtlinienverordnung (ERVO 1994) bemessen, und zwar mit den in § 6 Abs. (1) Z 1 lit b) bzw. § 6 Abs. (1) Z 3 lit a) der Entgeltrichtlinienverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten bzw. vom jeweils zuständigen Bundesminister letztverlautbarten Honorarsätzen. Porti und Fotokopien werden der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Bauberechtigten) zum Selbstkostenpreis je nach Anfall jährlich weiterverrechnet.

(2) Das Hausverwaltungshonorar für die Betreuung von umfangreichen Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten wird gemäß § 7 dieser Entgeltrichtlinienverordnung bemessen, und zwar in Höhe der dort genannten Honorarsätze, sofern die Verwaltungstätigkeiten über die im Rahmen der ordentlichen Verwaltung regelmäßig anfallenden Leistungen hinausgehen. Es bedarf diesbezüglich keiner gesonderten Vereinbarung mit den Miteigentümern (Bauberechtigten).

(3) Für den Fall der Aufkündigung durch die Miteigentümer (Bauberechtigten) ist die WBV-GÖD berechtigt, als Entschädigung für die Mehrarbeit anlässlich der Verwaltungsübergabe das dreifache Monatshonorar zuzüglich Umsatzsteuer zu beanspruchen.

V. VERWALTUNG der GUTHABEN

Die Verwaltung der Guthaben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Bauberechtigten) bzw. der seitens der WBV-GÖD für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Bauberechtigten) inkassierten Beträge hat dergestalt zu erfolgen, dass die WBV-GÖD die Gelder der (Baurechts-)Wohnungseigentümergeinschaft getrennt von seinen betrieblichen Geldern zu verwahren und zu verwalten hat.

VI. SCHRIFTFORM

Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

WBV-GÖD Wien, am

Die (Baurechts-)Wohnungseigentümer :

<u>Eigenheim</u>	<u>(vorl) Anteil</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
------------------	----------------------	-------------	---------------------

.....

.....